

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 27. Januar 2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|--|----|
| 7. | Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt
Königslutter am Elm
hier: Bebauungsplan Nr. 75 - In den Gärten - | 35 |
| 8. | Bekanntmachung 46. Flächennutzungsplanänderung der
Samtgemeinde Velpke | 37 |

B. Nichtamtlicher Teil

7. Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 75 - In den Gärten -, zugleich teilweise Aufhebung - Rischbleek Nord -, mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt westlich des Stadtzentrums von Königslutter. Es ist an drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Dabei handelt es sich um Einfamilienhausbebauung die über die Straßen Kiefelhorn, Kuhspring, Wellenbusch im Osten, die Straße Am Rischbleek im Süden, sowie den Buchenring im Westen erschlossen ist. Im Norden grenzen Grün- und Sportanlagen an das Gelände. Die Größe beträgt 2,2 ha. Es handelt sich aus der Gemarkung Königslutter am Elm, Flur 11 um die Flurstücke 1012/284; 1012/285; 1012/218; 1012/217; 1012/93.



Ohne Maßstab.

Satzungsbeschluss am 10.12.2015

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Der vorstehende Bebauungsplan mit ÖBV und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem

genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 22.01.2016

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

8.

Bekanntmachung

46. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 08.12.2015 beschlossene 46. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 20.01.2016 mit dem Aktenzeichen 63/61 20/ 54104 – Änd.46 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

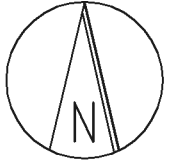
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 46. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 26.01.2016

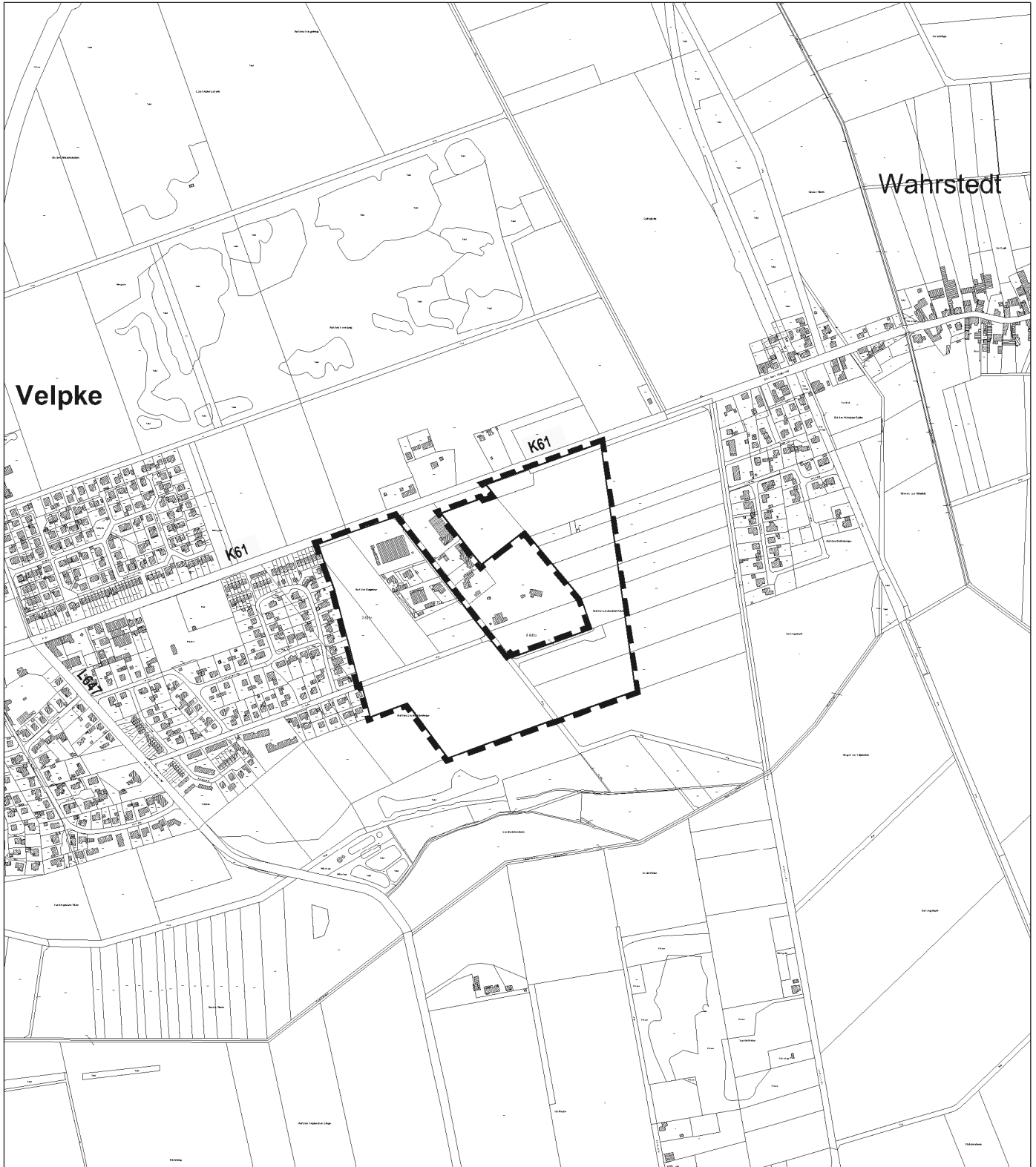
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Fricke

Flächennutzungsplan 46. Änderung



Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Osten
der bebauten Ortslage Velpke, südlich der K61
- Stendaler Straße, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) 

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting